



KOPIE VERKLEINERT

LEGENDE

HAUPTGEBAEUDE

 ERWEITERUNGSMOEGlichkeit UM EIN GANZES (7.80/7.40 m) ODER HALBES HAUPTGEBAEUDE (3.90/7.40 m) IN DER ACHSE DES FIRSTES IM QUERSCHNITTPROFIL DES BESTEHENDEN BAUKOERPERS UND AUF GLEICHEM NIVEAU

 ALTERNATIVE ERWEITERUNGSMOEGlichkeit UM EIN GANZES HAUPTGEBAEUDE IN FIRSTRICHTUNG, VON DER STRASSENFASSADE UM 2m ZURUECKVERSETZT, IM QUERSCHNITTPROFIL DES BESTEHENDEN BAUKOERPERS AUF GLEICHEM NIVEAU AUSFUEHRUNG GEMAESS BESTEHENDEM HAUPTGEBAEUDE

PRO ORIGINALEM HAUPTGEBAEUDE SIND NORDSEITIG 4 DACHFLAECHENFENSTER VON JE 0,4 m LUEFTUNGSQUERSCHNITT ERLAUBT

ANBAUTEN AN HAUPTGEBAEUDE

AN NEUE HAUPTGEBAEUDE KOENNEN GIEBELSEITIG ANBAUTEN IN DER DIMENSION DER ORIGINALBAUTEN (LAENGE 3.50m/BREITE 6.00m) ERSTELLT WERDEN
ORIGINALANBAUTEN KOENNEN IN DER FIRSTRICHTUNG UND IM GLEICHEN QUERSCHNITT AUF EINE GESAMTLAENGE VON 5.20m ERWEITERT WERDEN

NEUE ANBAUTEN DUERFEN DEN GRENZABSTAND VON 4.00m NICHT UNTERSCHREITEN, AUSGENOMMEN BEIM GEBAEUDE WEIERHOEHE NR. 3, WO DER GRENZBAU MIT EINWILLIGUNG DES NACHBARN ERLAUBT IST

FREISTEHENDE NEBENGEBAEUDE

PRO HAUPTGEBAEUDE STEHEN FUER BESONDERE GEBAEUDE IN LEICHTBAUWEISE 30m² GRUNDFLAECHE ZU VERFUEGUNG
DIE GRUNDFLAECHE PRO GEBAEUDE DARF 20m² NICHT UEBERSTEIGEN. SIE SIND FREISTEHEND ANZUORDNEN, GRENZBAU IST MIT EINWILLIGUNG DES NACHBARN ERLAUBT

PARKIERUNG

PRO WOHNUNG IST EIN OFFENER PARKPLATZ SENKRECHT ZUR STRASSE ERLAUBT

